



Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Erwerbseinkünften für ausländische Arbeitnehmer

(gültig ab 1.1.2011)

Quellensteuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeilichen Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Es sind dies insbesondere Jahresaufenthalter/innen (Ausweis B), Kurzaufenthalter/innen (Ausweis L), vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (Ausweis F) und erwerbstätige Asylbewerber/innen (Ausweis N) sowie ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage).

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind jedoch, trotz fehlender Niederlassungsbewilligung, Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, deren Partner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Tarifanwendung

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Bei der Festsetzung der Tarife wurden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie für Familienlasten berücksichtigt.

Zur Anwendung kommt der Tarif mit Kirchensteuer und der Tarif ohne Kirchensteuer. Steuerpflichtige, welche Mitglied einer Landeskirche sind (Römisch-katholisch, Evangelisch-reformiert und Christkatholisch), werden mit den Quellensteuertarifen für ausländische Arbeitnehmer **mit** Kirchensteuer abgerechnet.

Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde (inkl. Fürsorge- und Feuerwehersatzabgabe) abgegolten.

Für die Berechnung der Quellensteuer finden folgende kombinierte CHF / %-Tarife Anwendung:

Tarif A+ / Ad (mit oder ohne Kirchensteuer)

- für alleinstehende Steuerpflichtige (Ledige, Verwitwete, Geschiedene und Getrenntlebende);

Tarif B+ / Bd (mit oder ohne Kirchensteuer)

- Für Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen;

Tarif C+ / Cd (mit oder ohne Kirchensteuer)

- für Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (Doppelverdiener).

D-Tarif

- Der D-Tarif wird angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und (kumulativ) das monatliche Bruttoeinkommen weniger als CHF 2000.-- betragen.

Eine Veränderung des Zivilstandes durch Heirat, Scheidung oder Trennung, oder der Zahl der Kinderabzüge, durch Geburt, Tod oder Wegfall der Unterhaltspflicht (Wegfall der Kinderzulage), wird im Folgemonat berücksichtigt.

Unvollständige Zahltagsperiode (Ein- oder Austritt)

Bei angebrochenen Abrechnungsperioden ist die Quellensteuer wie folgt zu ermitteln:

Beispiel: Tarif A+; Einkommen vom 6.4.-30.4. = CHF 6500.

Das reduzierte Einkommen (CHF 6500) wird durch die effektiv gearbeiteten Anzahl Monatstage ($30 - 6 + 1 = 25$) dividiert und mit der Anzahl Tage eines vollen Monats (im-

mer 30) multipliziert ($CHF\ 6500 : 25\ Tage \times 30\ Tage = CHF\ 7800$).

Der Prozentsatz gemäss Tarif A+ für CHF 7800 beträgt 13,95%.

Die Quellensteuer beträgt 13,95% von CHF 6500 = CHF 906.75.

Quellensteuerabzug

Bei jeder Lohnauszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Lohnes hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Steuerabzug nach den massgebenden Tarifen vorzunehmen.

Ist die Steuerpflicht mit dem Abzug der Quellensteuer restlos erfüllt?

Personen, die neben den an der Quelle besteuerten Erwerbseinkünften noch über andere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. Wertschriftenerträge über CHF 1'700.--, Kapitalleistungen, Bruttoeinkünfte über CHF 120'000.--, Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Lotteriegewinne usw.) oder über steuerbares Vermögen verfügen, sind verpflichtet, dies der kantonalen Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, zu melden und die dort erhältliche Steuererklärung auszufüllen.

Rückerstattungsgründe

Weisen Quellensteuerpflichtige nach, dass sie Schuldzinsen, Einkäufe in die berufliche Vorsorge (Säule 2), Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Alimente, Kinderdrittbetreuungskosten oder durch Krankheit, Unfall oder Invalidität verursachte Aufwendungen, Mehrkosten für internationale Wochenaufenthalter (siehe Merkblatt "Internationale Wochenaufenthalter"), erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der abgezogenen Steuer.

Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sind im Quellensteuertarif wie folgt berücksichtigt:

- für Alleinstehende --> CHF 600.00
- für Verheiratete --> CHF 1'200.00

Für höhere Auslagen kann eine Rückerstattung beantragt werden.

Gesuche um Rückerstattung sind bis spätestens Ende März des Folgejahres an die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, Postfach, 4410 Liestal, zu stellen.

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung über Steuerpflicht und Steuerabzug stehen den Quellensteuerpflichtigen die gesetzlichen Rechtsmittel (Einsprache, Rekurs und Beschwerde) offen.

Auskünfte

Quellensteuerpflichtige sollten sich bei allfälligen Unklarheiten wegen des Steuerabzuges in erster Linie an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber wenden, welche die erforderlichen Unterlagen und Tarife besitzen. Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, gerne zur Verfügung (Telefon: 061/552 6179, 552 90 49 sowie 552 59 52).

Sie finden sämtliche Informationen auch im Internet unter: www.bl.ch/quellensteuer